

Bezirksbeirat für psychische Gesundheit (Psychiatriebeirat)

Geschäftsordnung

(Stand September 2017)

Der Bezirksbeirat für psychische Gesundheit (Psychiatriebeirat) Marzahn-Hellersdorf ist ein tragendes und initiiertes Gremium auf dem Weg zur gemeindeintegrierten Versorgung. Er basiert auf dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) vom 17. Juni 2016. Laut § 10 (2) PsychKG beruft „das für das Gesundheitswesen zuständige Mitglied des Bezirksamtes (...) einen aus fachkundigen Personen bestehenden Beirat, der es in allen Fragen einer bedarfsgerechten Umsetzung der Versorgung psychisch erkrankter Personen berät (Bezirksbeirat für psychische Gesundheit).“ Arbeitsweise und Organisationsstruktur des Beirates sind den wachsenden Arbeitserfahrungen anzupassen.

1. Die Mitglieder des Beirates werden von dem für das Gesundheitswesen zuständigen Mitglied des Bezirksamtes benannt.
Jedes Mitglied des Psychiatriebeirates benennt dem zuständigen Mitglied des Bezirksamtes schriftlich eine(n) Stellvertreter(in). Diese Stellvertreterfunktion gilt als angenommen, wenn durch die/den Dezernenten(in) kein Widerspruch innerhalb von vier Wochen erfolgt.
2. Die Mitglieder des Beirates werden für die Dauer der Legislaturperiode der Bezirksverordnetenversammlung berufen.
3. Die Beiratsmitglieder sind Fachleute vorwiegend aus der Region, die primär ihrem Wissen und ihrer Verantwortung für die Versorgung psychisch kranker/seelisch behinderter Menschen verpflichtet sind.
4. Der Bezirksbeirat berät den Dezernenten/die Dezernentin in allen Fragen der psychosozialen Strukturentwicklung und psychosozialen Versorgung.
5. Der Bezirksbeirat für psychische Gesundheit ist vor grundsätzlichen Planungs- und Strukturentscheidungen im Rahmen der psychiatrischen Pflichtversorgung zu hören. Hierzu ist ihm eine angemessene Frist einzuräumen.
6. Die Ergebnisse der Beratungen des Beirates sind öffentlich und den an der Versorgung interessierten und beteiligten Institutionen und Verbänden auf Anfrage zugänglich zu machen.
7. Die Tagesordnungspunkte für die Sitzungen des Beirates können sowohl von den Mitgliedern des Beirates als auch von dem für das Gesundheitswesen zuständigen Mitglied des Bezirksamtes eingebracht werden. In dringenden Fällen können noch Themen in der jeweiligen Sitzung angemeldet werden.
8. Der Beirat sollte zwei- bis viermal pro Jahr tagen und zusätzlich sind weitere Beratungen im Bedarfsfall möglich. Der Beirat fällt Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn

die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Eine schriftliche Stimmenabgabe kann in der Ausnahme abgefordert werden.

9. Die Einladung sowie die Tagesordnung sind den Beiratsmitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Sitzung zuzuleiten.
10. Über die Sitzung des Beirates wird ein Ergebnisprotokoll durch den/die Psychiatriekoordinator/Psychiatriekoordinatorin angefertigt. Widersprüche sind innerhalb von vier Wochen nach Zugang einzureichen.
11. Die Sitzung des Beirates leitet das für Gesundheit zuständige Mitglied des Bezirksamtes. Die Geschäftsführung des Beirates obliegt dem/der Psychiatriekoordinator/-koordinatorin, der/die nicht stimmberechtigt ist.
12. Der Beirat hat die Möglichkeit, zu speziellen Themen weitere fachkompetente Vertreter/innen beratend hinzuzuziehen.
13. Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder sowie der Zustimmung des für das Gesundheitswesen zuständigen Mitgliedes des Bezirksamtes.